

Teilnehmergeinschaft  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Kisselbach**  
Az: 61118-HA7.2.

56291 Kisselbach, 14.05.2018

### **Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Kisselbach sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge**

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der Vereinfachten Flurbereinigung Kisselbach nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben. Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kisselbach hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

Der Beitrag wird nach dem Wert der neuen Flurstücke festgelegt und beträgt 0,012 €/ Werteinheit

Ferner sind die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **15.06.2018** zu zahlen.

Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **15.06.2018** zu zahlen.

Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

**Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergeinschaften in Kürze zugestellt.**

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften IBAN DE16 5479 0000 0007 79 BIC GENODE61SPE bei der Voba Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer (Leg. Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
*gez. Josef Mayer*